



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum
2	8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
3	Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung
4	10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
5	2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
6	3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlamm-beseitigungs- und -entsorgungssatzung
7	3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
8	Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022
9	Geschäftsordnung des Beirates für das Stadtmarketing der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Vom 22. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Gebührenpflicht.....	2
§ 2 Gebühren.....	2
1 Grabstellengebühr.....	2
2 Bestattungsgebühr.....	2
3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle.....	3
4 Unterhaltungsgebühr.....	3
5 Baumbestattung.....	3
6 Gemeinschaftsgrabanlagen.....	4
7 Umbettungsgebühr (Exhumierung).....	4
8 Sonstige Gebühren.....	4
§ 3 Gebührenpflicht.....	4
§ 4 Gebührenfälligkeit.....	5
§ 5 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 32 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

1 Grabstellengebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 - Kindergrabstätte207,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
 - Reihengrabstätte.....466,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle653,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 147,00 Euro,
 - anonyme Urnenreihengrabstätte..... 147,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 147,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle217,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 49,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 108,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 24,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 21,70 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle.....4,90 Euro.

2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
 - Kindergrabstätte610,00 Euro,
 - Reihengrabstätte.....939,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte939,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) 513,00 Euro.
- c) Ascheverstreung..... 256,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle..... 203,00 Euro.
- e) Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele 381,00 Euro.

3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle 185,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle 111,00 Euro.

4 Unterhaltungsgebühr

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes
 - Kindergrabstätte 756,00 Euro,
 - Reihengrabstätte..... 1.151,00 Euro,
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 297,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 551,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 1.435,00 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle
 - 5 Jahre Nutzungsrecht 169,00 Euro,
 - 10 Jahre Nutzungsrecht..... 295,00 Euro,
 - 30 Jahre Nutzungsrecht..... 666,00 Euro,
 - anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht 666,00 Euro,
 - Aschenstrefeld..... 666,00 Euro,
- b) Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Wahlgrabstätte je Grabstelle 47,80 Euro,
 - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 22,20 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes 15,00 Euro.

5 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle..... 144,00 Euro,
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr..... 4,80 Euro,
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele..... 107,00 Euro.

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 808,00 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle1.417,00 Euro.
 - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische1.794,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug..... 151,00 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen..... 6,40 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
 - Urnenbeisetzung je Grabstelle..... 7,90 Euro,
 - Erdbestattung je Grabstelle 25,70 Euro.
 - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele 12,10 Euro.

7 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte 610,00 Euro,
- Reihengrabstätte 939,00 Euro,
- Wahlgrabstätte 939,00 Euro,
- Urnenausgrabung..... 513,00 Euro.

8 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
 - Erdbestattungen..... 88,00 Euro,
 - Beisetzung einer Urne..... 26,00 Euro,
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr
für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle 50,00 Euro.
- c) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 16. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Laufende Nummer 2

8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Vom 22. Dezember 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1 § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „2,19 Euro“ durch die Angabe „2,83 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „2,31 Euro“ durch die Angabe „2,98 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „1,95 Euro“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „1,70 Euro“ durch die Angabe „2,19 Euro“ ersetzt.

2 § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird die Angabe „0,85 Euro“ durch die Angabe „1,38 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,90 Euro“ durch die Angabe „1,45 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe c wird die Angabe „0,76 Euro“ durch die Angabe „1,22 Euro“ ersetzt.

In Buchstabe d wird die Angabe „0,66 Euro“ durch die Angabe „1,07 Euro“ ersetzt.

3 § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

– seiner Reinigungspflicht nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nicht nachkommt oder

– gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 3 bis 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Beckum.“

4 Das Straßenverzeichnis laut § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Zuständigkeit für die Straßenreinigung und die Winterwartung für die Gerhard-Gertheinrich-Straße wird wie folgt festgelegt:

Straßenbezeichnung	A = Fußgänger- geschäftsstraße B = Anliegerver- kehr bzw. Mischfläche C = innerörtlich D = überörtlich	Anzahl der wöchentlichen Reinigung	Stra- ßen- rei- ni- gung		Win- ter- war- tung	
			Stadt	Anlieger(innen)	Stadt	Anlieger(innen)
Gerhard-Gertheinrich-Straße	B	1		x		x

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Laufende Nummer 3

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Beckum kostendeckende Gebühren als Jahresgebühr.

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer der an der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie bei der Sammlung von sperrigen Abfällen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.

Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei Eigentumswechseln ist die neue Grundstückseigentümerin beziehungsweise der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eigentumsübertragung folgt. Die bisherige Grundstückseigentümerin beziehungsweise der bisherige Grundstückseigentümer haftet für Gebührensicherungen, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Beckum Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhalten hat. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum – nach vorheriger Terminvereinbarung – das jeweilig betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage überprüfen und festzustellen zu können.

§ 2

Gebührentarife

- (1) Restmüll

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Restmüll richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restmüllbehälter und dem jeweiligen Abfuhrintervall.

Die Gebühr beträgt:

a) Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.574,12 Euro;
entspricht.....214,51 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....2.512,08 Euro;
entspricht.....209,34 Euro monatlich.

b) 14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter: 80-Liter-Müllbehälter..... 126,36 Euro;
entspricht..... 10,53 Euro monatlich.

120-Liter-Müllbehälter 170,76 Euro;
entspricht..... 14,23 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter 303,96 Euro;
entspricht..... 25,33 Euro monatlich.

1 100-Liter-Müllbehälter.....1.301,52 Euro;
entspricht..... 108,46 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter: 1 100-Liter-Müllbehälter.....1.239,48 Euro;
entspricht..... 103,29 Euro monatlich.

(2) Bioabfall

Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Bioabfall richtet sich nach der Anzahl und Größe der Leihbehälter. Die Entleerung erfolgt 14-täglich.

Die Gebühr beträgt:

a) 120-Liter-Müllbehälter..... 73,80 Euro;
entspricht.....6,15 Euro monatlich.

d) 240-Liter-Müllbehälter 147,60 Euro;
entspricht..... 12,30 Euro monatlich.

b) Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)

e) 120-Liter-Müllbehälter 49,20 Euro;
entspricht.....6,15 Euro monatlich.

f) 240-Liter-Müllbehälter 98,40 Euro;
entspricht..... 12,30 Euro monatlich.

(3) Schadstoffmobil und Sperrmüll

Für die Annahme von Problemabfällen am Schadstoffmobil, die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll und sperriger Wertstoffe sowie die Abfallberatung werden keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist mit der Gebühr nach Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid, der auch zusammen mit anderen Abgaben ergehen kann, festgesetzt.

- (2) Die Gebühr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Gebührenpflichtige können schriftlich beantragen, dass der Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet wird. Der Antrag muss bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen.

§ 4

Vorauszahlung

- (1) Die Gebühren werden als Vorauszahlung erhoben. Sie gelten bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den festgesetzten Fälligkeiten.
- (2) Vorauszahlungen sind unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr durch die Gebührenpflichtigen nach § 1 zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Beckum vom 19. Dezember 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Laufende Nummer 4

10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2022 für jeden Quadratmeter bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich.....0,73 €.

Abweichend davon beträgt die Gebühr für jeden Quadratmeter (m²) bebauter/überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche im Sinne des Absatz 1 jährlich

- 1. vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 0,64 €/m²,
- 2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 0,63 €/m²,
- 3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 0,64 €/m²,
- 4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 0,65 €/m²,
- 5. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2018 0,63 €/m²,
- 6. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 0,67 €/m²,
- 7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 0,72 €/m²,
- 8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 0,74 €/m².“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **10. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Laufende Nummer 5

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Vom 22. Dezember 2021

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 „Gebührenmaßstab“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 Prozent auf die befestigten Flächen und zu 10 Prozent auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt.
- (2) Befestigte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden bebauten oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen, durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte) natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete oder Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige (= unbefestigte) Flächen sind Flächen, die eine originäre und damit veränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen, insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Wälder.

2. § 5 „Flächenermittlung“ wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Flächengröße und ihre Aufteilung in befestigte und übrige (= unbefestigte) Flächen werden im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen (Selbstauskunft) oder durch die Auswertung von Luftbildern ermittelt.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der befestigten und übrigen (= unbefestigte) Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt Beckum haben die Gebührenpflichtigen einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen alle befestigten und übrigen (= unbefestigten) Flächen hervor

gehen. Die Stadt Beckum prüft die Angaben und fordert – wenn erforderlich – die Vorlage weiterer Unterlagen. Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähige Selbstauskunft vorliegt, können die versiegelten und unversiegelten Flächen von der Stadt Beckum geschätzt werden.

- (4) Ändert sich der Anteil der befestigten oder übrigen (= unbefestigten) Flächen des Grundstückes, hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Beckum schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 gilt entsprechend.

3. § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,00934 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,00768 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02805 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeister

Laufende Nummer 6

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlamm-beseitigungs- und -entsorgungssatzung

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 46 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Klärschlamm-beseitigungs- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „31,88 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „39,06 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „15,88 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „24,17 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

2. **§ 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „15,81 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „15,26 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „1,00 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „0,96 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlambeseitigungs- und -entsorgungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Laufende Nummer 7

3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Vom 22. Dezember 2021

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 18, 19 und 19a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, § 8 Absatz 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz und § 1 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

In § 9 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

„Im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 werden von Gewerbebetrieben keine Gebühren nach Absatz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 Buchstaben a und b erhoben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Laufende Nummer 8

Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022*Vom 22. Dezember 2021*

Aufgrund der § 6 a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, § 38 Buchstabe b Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden und § 1 Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende zeitlich befristete Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

- bis 120 Minutengebührenfrei,
- bis 180 Minuten3,00 Euro,
- bis 240 Minuten4,00 Euro.

Die Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 30. April 2022 außer Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 14. Februar 2011 wird im Zeitraum nach Satz 1 ausgesetzt und findet ab dem 1. Mai 2022 wieder Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Parkgebührenordnung der Stadt Beckum für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022** wird entsprechend den Bestimmungen des § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 22. Dezember 2021

In Vertretung
gezeichnet
Thomas Wulf
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Laufende Nummer 9

Geschäftsordnung des Beirates für das Stadtmarketing der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziele und Aufgaben	20
§ 2	Mitglieder	20
§ 3	Vorsitz	20
§ 4	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 5	Beratung, Beschlussfassung	21
§ 6	Interessenskollisionen	21
§ 7	Vertraulichkeit	21
§ 8	Hinzuziehung weiterer Personen.....	22
§ 9	Entschädigung	22
§ 10	Umsetzung, Veröffentlichung.....	22
§ 11	Niederschrift.....	22
§ 12	Änderung der Geschäftsordnung	23
§ 13	Inkrafttreten	23

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Im Beirat arbeitet die Stadt Beckum mit dem Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V., der City.Initiative.Beckum e. V., dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. sowie dem Verein Beckumer Industrie e. V. zusammen. Dabei sollen das öffentliche und private Engagement für die weitere Entwicklung der Stadt gebündelt und gemeinsame Ziele verfolgt werden.

Der Beirat dient dabei als Kommunikationsplattform zwischen der Stadt Beckum und den unter § 2 dieser Geschäftsordnung genannten übrigen Mitgliedern.

- (2) Der Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Gemeinsame Ausgestaltung und Fortführung des Stadtmarketingprozesses im Stadtgebiet,
 - b) Unterstützung bei der Sponsoringakquisition,
 - c) Planung der Durchführung und Finanzierung von gemeinsamen Projekten.

§ 2

Mitglieder

- (1) Dem Beirat gehören 7 Mitglieder an:
- 1 Mitglied des Hotelier- und Wirtevereins für ein gastfreundliches Beckum e. V.,
 - 1 Mitglied der City.Initiative.Beckum e. V.,
 - 1 Mitglied des Gewerbevereins Neubeckum e. V.,
 - 1 Mitglied des Vereins Beckumer Industrie e. V.,
 - 2 Mitglieder des Rates der Stadt Beckum,
 - die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Beckum.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vereine berufen jeweils 1 Person als stellvertretendes Mitglied für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung. Der Rat der Stadt Beckum bestimmt 2 Personen aus seinen Reihen als Stellvertretungen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird durch die allgemeine Vertretung im Amt vertreten.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertretungen können jederzeit schriftlich ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erklären. In diesem Fall erfolgt eine Nachberufung aus dem Kreis des entsprechenden Mitgliedes.
- (4) Neu berufene Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sind dem Stadtmarketing der Stadt Beckum binnen 6 Wochen nach ihrer Berufung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat den Vorsitz im Beirat.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Rücktritt vom stellvertretenden Vorsitz ist zulässig, ohne zugleich als Mitglied des Beirats auszuschcheiden.

§ 4**Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat ist mindestens 2-mal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Termin der Sitzung sowie die Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden im Gebiet der Stadt Beckum statt. Vorschläge zur Tagesordnung, die der/dem Vorsitzenden in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von einem Mitglied des Beirates vorgelegt werden, sind aufzunehmen. Die Einladung oder der Hinweis auf die in das Ratsinformationssystem eingestellte Einladung muss den Mitgliedern spätestens am 6. Tag vor dem Sitzungstag zugehen.
- (3) Die Einladung kann für Mitglieder, die dies gegenüber dem Stadtmarketing der Stadt Beckum schriftlich beantragen, auf elektronischem Wege erfolgen. Dabei ist eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die ein Hinweis auf die im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehende Einladung übermittelt werden soll. Die Mitteilung kann auch zusätzlich zur Übersendung einer Papierausfertigung erfolgen. Der Antrag kann schriftlich widerrufen werden. Die Mitglieder haben sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Einladung und der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (4) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Beirates mit Stimmrecht teil sowie eine Schriftführerin/ein Schriftführer. Der Beirat kann bei Bedarf weitere Bedienstete der Verwaltung hinzuziehen.
- (5) Das Stadtmarketing der Stadt Beckum stellt die Schriftführung sowie deren Stellvertretung.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 5**Beratung, Beschlussfassung**

Die Beschlüsse werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

§ 6**Interessenskollisionen**

Interessenskollisionen einzelner Mitglieder, die aus dem Beratungsthema resultieren, sind vor Beratungsbeginn der/dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit in Abwesenheit der/des Betroffenen über deren/dessen Teilnahme.

§ 7**Vertraulichkeit**

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beirates erstellten schriftlichen oder elektronischen Unterlagen. Die Informationspflichten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8**Hinzuziehung weiterer Personen**

Für einzelne Tagesordnungspunkte können die/der Vorsitzende oder die Mitglieder weitere Personen zur Sitzung zulassen. Diese weiteren Personen sollen ihre Stellungnahme im Regelfall mündlich abgeben und begründen. Die Ausübung eines Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an der Sitzung ist auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beschränkt. Honorare zur Abgeltung der erbrachten Leistungen werden nicht gezahlt; es sei denn, das Stadtmarketing der Stadt Beckum hat in Ausnahmefällen der Zahlung vorab zugestimmt.

§ 9**Entschädigung**

Durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entsteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungsleistungen. Kommunal- und dienstrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10**Umsetzung, Veröffentlichung**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Beckum und seine Ausschüsse über die Beschlüsse des Beirates. Sie/Er holt zeitnah eine Entscheidung des Rates der Stadt Beckum oder seiner Ausschüsse zur Umsetzung der Beschlüsse ein, sofern deren Zuständigkeit vorliegt.
- (2) Die/Der Vorsitzende berichtet dem Beirat mündlich in der nächsten Sitzung über die Umsetzung der Beschlüsse.
- (3) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Beschlüsse erfolgt nur im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Beirates oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift.

§ 11**Niederschrift**

- (1) Über die Sitzungen des Beirates wird von der jeweiligen Schriftführung eine Niederschrift angefertigt.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - Den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden Personen,
 - die Tagesordnung,
 - die Sitzungsdauer,
 - die Abstimmungs- und Beratungsergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Schriftführung unterschrieben und im Ratsinformationssystem hinterlegt. Mitglieder die keinen Zugriff auf das Ratsinformationssystem haben erhalten die Niederschrift als Papierfassung.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der berufenen Mitglieder beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Rates der Stadt Beckum.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 2011 außer Kraft.